



Checkliste: Antragstellung und Prüfung auf Vollständigkeit des Antrags

Unterlagen für die Antragstellung

Erledigt

1. Firmenprofil: Ganz nach dem „Know your customer“-Prinzip

- Legen Sie alle Unterlagen offen, um die Existenz des Empfängers und/oder des Endverwenders nachprüfbar zu machen, denn hier muss ausgeschlossen werden, dass es sich bei Ihrem Empfänger um eine Briefkastenfirma handelt.
- Das BAFA muss prognostizieren können, ob Ihre Güter zivil oder in der Rüstungsindustrie eingesetzt werden.
- Legen Sie auch offen, welche Konzernzugehörigkeiten herrschen, denn dies kann ein Indiz dafür sein, wie die Ausrichtung des Empfängers bzw. des Endverwenders ist, also ob es in die zivile oder militärische Richtung geht.
- Wenn Sie Vorprodukte ausführen, liefert der Herstellungsprozess für ein bestimmtes Endprodukt (z. B. Weiterverarbeiten von Werkstoffen) in Verbindung mit den jährlichen Mengen und Kapazitäten, die ausgeführt werden, ein wichtiges Prüfkriterium dafür, in welche Richtung die Endverwendung geht.
- Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung der Endverwendung ist die Größe des Betriebs mit der Beschäftigtenzahl und dem Gründungsjahr. Ergänzen Sie dies mit Produktionskapazitäten bzw. Mengen, der Angabe, ob Ihr Kunde ein Neukunde ist und welchem Umfang die Produktionsausrüstung entspricht.
- Wenn Sie an Händler liefern, muss bei einer Antragstellung die Endverwendung bekannt sein, zumindest muss Ihnen der Händler versichern – Endverbleibserklärung –, dass die gelieferte Ware bestimmten Endverwendungen nicht zugeführt wird.
- Legen Sie dar, wie lange der Geschäftskontakt schon besteht und welche Felder Ihr Empfänger bzw. Endverwender beliefert.





2. Bestimmen Sie den Endverwendungszweck und Ihre Projektbeschreibung

Achtung: Ihre Antragstellung entscheidet über den Bewilligungsbescheid

Beachten Sie bei diesen Kriterien, dass es sich hier um sehr wichtige und ausschlaggebende Genehmigungskriterien handelt. Sie geben dem BAFA Hinweise darauf, ob Ihr Ausfuhrvorhaben gewährt werden kann oder nicht. Wenn Sie bestimmte Angaben nicht gleich parat haben oder nicht machen können, erwähnen Sie dies in Ihrem Antragsformular.

- Damit Ihr Vorhaben bewilligt wird, muss die vorgesehene Endverwendung Ihrer beantragten Güter im Antrag auf Ausfuhrgenehmigung zum Firmenprofil des Empfängers bzw. Endverwenders passen.
- Wenn Sie große Produktionsanlagen oder umfangreiche Produktionsausrüstungen liefern, müssen Sie den Sachverhalt in Ihrem Antrag so darlegen, dass der wirtschaftliche und technisch-funktionale Zusammenhang des Ausfuhrgeschäfts bei Ihrem Empfänger bzw. Endverwender so klar und präzise erfasst werden kann, dass es keinerlei Zweifel daran geben kann, das Ausfuhrvorhaben zu bewilligen.
- Am besten Sie reichen die gesamten Auftragsunterlagen ein, aus denen klar hervorgeht, in welchem (industriellen) Segment der Empfänger bzw. Endverwender produziert und welchem Projekt Ihre Ware zugeführt wird. Grundsätzlich ist es aber ratsam, eine Projektbeschreibung in Ihren Auftragsunterlagen zu führen.

3. Güterklassifizierung - Beschreibung Ihres Gutes anhand von Unterlagen

Klassifizieren Sie Ihre Güter anhand der nationalen und EU-Güterlisten. Schreiben Sie diese Güterlistennummern auch in Ihre Antragsunterlagen hinein. Wichtig ist auch die Statistische Warentarifnummer, die Sie im Vorfeld eigenverantwortlich herausgesucht haben. Wenn Ihre Prüfungsgrundlage anhand der Warentarifnummer erstellt worden ist, müssen Sie sicherstellen, dass diese auch stimmt. Laden Sie ebenfalls Stücklisten, Spezifikationen, Datenblätter etc. hoch.

Achtung: Keine Warentarifnummernkontrolle vom BAFA

Das BAFA überprüft Ihre Warentarifnummer nicht daraufhin, ob sie stimmt. Wenn sie falsch sein sollte, wird das Zollamt Ihnen das mitteilen. Im schlimmsten Fall müssen Sie eine neue Ausfuhrgenehmigung beantragen.

